

**Haus- und Benutzungsordnung für das Römer und Bajuwaren und Infopoint Limes  
des Marktes Kipfenberg**  
vom 13.12.2024

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Römer und Bajuwaren Museum Infopoint Limes Burg Kipfenberg ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Kipfenberg. Die Nutzung des Museums leitet sich aus den vier ureigenen Aufgaben eines Museums ab: Sammeln, Bewahren, Forschen/Erschließen, Präsentieren/Vermitteln.
- (2) Folgende öffentliche Nutzungsmöglichkeiten werden im Römer und Bajuwaren Museum angeboten:
  - Besuch des Römer und Bajuwaren Museums mit seiner archäologischen, volkskundlichen und naturkundlichen Sammlung in der ständigen Ausstellung sowie in Sonder- und Wechselausstellungen.
  - Nutzung der verfügbaren Veranstaltungsräume durch Dritte.
  - Nutzung der museumspädagogischen Angebote.
- (3) Für die öffentliche Nutzung des Römer und Bajuwaren Museums Burg Kipfenberg Infopoint Limes werden Entgelte erhoben, die in einer entsprechenden Ordnung geregelt sind.
- (4) Die Haus- und Benutzungsordnung und die dazugehörige Entgeltordnung werden den Nutzern des Museums öffentlich zugänglich gemacht.

**§ 2 Eintritt**

- (1) Für den Besuch des Römer und Bajuwaren Museums/Infopoint Limes werden Eintrittsentgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte ist in der Entgeltordnung des Museums geregelt.
- (2) Die Zahlung der Eintrittsentgelte berechtigt zum Besuch der Ausstellungsbereiche des Museums. Abweichungen hiervon (Beschränkungen oder Erweiterungen) können durch die Museumsleitung festgelegt werden.
- (3) Im Rahmen von Sonderveranstaltungen können von der Entgeltordnung abweichende Eintrittsentgelte erhoben werden. Ihre Höhe legt die Museumsleitung fest.

**§ 3 Öffnungszeiten und Zutritt:**

- (1) Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet für:
  - Personen, die unter Einfluss berauscheinender Mittel stehen.
  - Für Kinder unter 12 Jahren ist die Begleitung durch eine geeignete Aufsichtsperson erforderlich
  - Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückerstattet.

**§ 4 Garderobe**

- (1) Wir bitten Sie, Taschen, Schirme, Spazierstöcke, sowie Mäntel, Jacken und Rucksäcke vor Betreten an der Garderobe bzw. den Spinden abzugeben.
- (2) Für die Garderobe und die Spinde wird keine Haftung übernommen.

**§ 5 Verhalten**

- (1) Bitte verhalten Sie sich in den Museumsräumen und dem Außenbereich so, dass sich andere Besucherinnen und Besucher nicht behindert oder belästigt fühlen.
- (2) Es ist nicht gestattet, Ausstellungsstücke zu berühren oder zu betreten. Es ist ein Mindestabstand von 30 cm zum Ausstellungsstück einzuhalten.
- (3) Im Falle einer Beschädigung von Ausstellungsstücken ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Personalien des Verursachers bzw. dessen Erziehungsberechtigten aufzunehmen.
- (4) Besucherinnen und Besucher haften für alle durch sie entstandenen Schäden.
- (5) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist stets Folge zu leisten.
- (6) Erziehungsberechtigte sowie Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen, die sich in ihrer Begleitung befinden, verantwortlich.
- (7) In den Ausstellungsräumen ist das Essen und Trinken nicht gestattet.
- (8) Im ganzen Museum gilt ein generelles Rauchverbot. Außerhalb des Museums ist das Rauchen an den Stellen erlaubt, an denen Aschenbecher aufgestellt wurden.
- (9) Das Personal ggf. weitere Beauftragte üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Benutzungsordnung verstößen können vom Besuch des Museums zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden und vom Grundstück verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

(10) Sollte der römische Holzofen in Betrieb sein, ist besondere Vorsicht geboten. Eine natürliche Rücksichtnahme sowie der achtsame und verantwortungsvolle Umgang sind oberstes Gebot. Eine Nutzung oder Berührung des Ofens ist ohne das Museumspersonal nicht gestattet. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern ist für alle Besucher vorgeschrieben.

## **§ 6 Film- und Fotoaufnahmen, Mobiltelefone und Audiogeräte**

- (1) Das Fotografieren und Filmen in den Ausstellungsräumen ist grundsätzlich nur für private Zwecke gestattet. Alle nicht ausschließlich privat genutzten Foto-, Film- und Tonaufnahmen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Museumsleitung.
- (2) Der Einsatz von Drohnen zum Erstellen von Film- und Fotoaufnahmen ist auf dem gesamten Gelände untersagt. Für ein gebuchtes Fotoshooting kann nach vorheriger Rücksprache mit der Museumsleitung eine eingeschränkte Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
- (3) Der Betrieb von Audiogeräten zur Wiedergabe von museumsfremden Inhalten ist auf dem Gelände des Museums untersagt, es sei denn, deren Einsatz ist schriftlich durch die Museumsleitung genehmigt worden. Bei der Verwendung von Audiogeräten müssen Kopfhörer benutzt werden.

## **§ 7 Allgemeine Hinweise**

- (1) Die Ausstellungsräume sind aus Sicherheitsgründen videoüberwacht.
- (2) Bei zu hohem Besucherandrang oder aus anderen besonderen Gründen kann das Museum ganz oder teilweise für die Besucherinnen und Besucher geschlossen werden.
- (3) Treppen, Durchgänge und Fluchtwiege sind aus Sicherheitsgründen frei zu halten.
- (4) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Museum für die Öffentlichkeit nur nach vorheriger Vereinbarung geöffnet.

## **§ 8 Zulassung von Veranstaltungen**

- (1) Neben eigenen Veranstaltungen des Römer und Bajuwaren Museums stehen die verfügbaren Räume des Museums Dritten zur Nutzung zur Verfügung, wenn die Veranstaltung im öffentlichen kulturellen Interesse des Marktes Kipfenberg liegt. Das betrifft insbesondere Konzerte, sowie Veranstaltungen anderer künstlerischer Genres, Vorträge, Lesungen und Konferenzen.
- (2) Die Leitung des Römer und Bajuwaren Museums entscheidet, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Gemeinderat, über die Zulassung von Veranstaltungen.
- (3) Räumlichkeiten werden für Fortbildungen und Seminare an Dritte zur Nutzung entsprechend der Entgeltordnung zur Verfügung gestellt.

## **§ 9 Begründung von Vertragsverhältnissen mit Drittveranstaltern**

- (1) Die mietweise Überlassung der Räume des Römer und Bajuwaren Museums bedarf eines schriftlichen privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Museum und dem Drittnutzer, dessen Grundlage die Haus- und Entgeltordnung für Drittnutzer sowie die Haus- und Benutzungsordnung des Römer und Bajuwaren Museums sind.

## **§ 10 Miet- und Entgeltkatalog für Drittnutzer**

- (1) Bei Veranstaltungen, die in einem hohen öffentlichen Interesse des Marktes Kipfenberg liegen bzw. gemeinnützigen Charakter tragen, können die Miet- bzw. Nutzungsentgelte reduziert werden oder erlassen werden. Das gilt nicht für die Miet- bzw. Nutzungsentgelte kommerzieller Drittnutzer.
- (2) Für die Nutzung von Räumen durch Drittveranstalter wird generell eine Betriebskostenpauschale erhoben.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Die Besucher betreten das Museum auf eigene Gefahr. Der Markt Kipfenberg oder seine Erfüllungshelfer haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen vor dem Museum abgestellten Fahrzeugen. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Markt Kipfenberg nicht.
- (2) Bei allen Angeboten verbleibt die Aufsichtspflicht bei der Schule, Hort, Kindergarten etc. beziehungsweise bei den erziehungs- und aufsichtsberechtigten Personen. Die Teilnahme erfolgt jeweils auf eigene Gefahr. Das Museum und die Führer bzw. Dozenten sind von jeglicher Haftung ausgenommen.
- (3) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Markt Kipfenberg nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

- (4) Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes bzw. Spindes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Besuchers liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken bzw. Spinden und Wertfächern diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

### **§ 12 Datenschutz**

Soweit Daten bei Ihrem Besuch erhoben, gespeichert oder verarbeitet werden, erfolgt dies auf Grundlage der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetztes (BDSG), des Telemediengesetzes (TMG) sowie weiterer gesetzlicher Bestimmungen.

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist der:

Markt Kipfenberg  
vertreten durch Ersten Bürgermeister Christian Wagner  
Marktplatz 2  
85110 Kipfenberg  
Tel. 08465/9410-0  
E-Mail: [poststelle@markt-kipfenberg.de](mailto:poststelle@markt-kipfenberg.de)

Datenschutzbeauftragter des Marktes Kipfenberg  
Alexander Heiderscheid  
Marktplatz 2  
85110 Kipfenberg  
Tel. 08465/9410-46  
E-Mail: [alexander.heiderscheid@markt-kipfenberg.de](mailto:alexander.heiderscheid@markt-kipfenberg.de)

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt zum 14.12.2024 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung vom 02.04.2024 außer Kraft.

Kipfenberg, 13.12.2024

Christian Wagner  
Erster Bürgermeister